

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG;
Stellungnahme

Datum	9. September 2016
Zahl	01-VD-BG-9196/5-2016

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

An das
Bundesministerium für Justiz
per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 7. Juli 2016, ZI. BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1:

Zu Z 49 (§ 244 Abs. 1 Z 3 und § 271 ABGB):


Die Klarstellung, dass als Vorsorgebevollmächtigter und Erwachsenenvertreter niemand bestellt werden darf, der in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer vergleichbar engen Beziehung zu einer Einrichtung steht, in der sich die volljährige Person aufhält oder von der diese betreut wird, wird ausdrücklich begrüßt. In der Vergangenheit ist es leider des Öfteren vorgekommen, dass Pflugschaftsrichter Betreiber von Einrichtungen, in denen die schutzbedürftige Person untergebracht gewesen ist, zum Sachwalter bestellt haben. Dies hat vor allem bei den sog. „Alternativen Lebensräumen“ zu teils sehr fragwürdigen Situationen geführt.

Ferner wird die Regelung des § 271 ABGB grundsätzlich positiv gesehen, weil damit Erleichterungen bei der Sachbearbeitung im Hinblick auf jene Heimbewohner verbunden sind, die über das Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG), LGBl. 15/2007, zuletzt geändert durch LGBl. 14/2015, abgerechnet werden. Bei den sogenannten „Selbstzahlern“ (Heimbewohnern, die nicht über das K-MSG abgerechnet werden) wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass eine allfällige Missbrauchsgefahr nicht durch die Heimaufsicht hintangehalten werden kann, da bei diesen Personen keine behördliche Kontrollen bezüglich der Taschengeldgebarung durchgeführt werden dürfen.

Es besteht die Hoffnung, dass möglichst viele Personen schon im Vorfeld einer etwaigen Pflegebedürftigkeit und einer damit oft verbundenen Heimunterbringung eine Vorsorgevollmacht treffen werden und zukünftig insgesamt die Bestellung von Erwachsenenvertretern rascher stattfinden wird als die Sachwalterbestellungen in der Vergangenheit.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

<p>LAND  KÄRNTEN</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---